

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/6/28 B389/89

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 28.06.1989

#### Index

L1 Gemeinderecht L1000 Gemeindeordnung

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation Sbg GemeindeO 1976 §38 Abs3 idF LGBI 67/1988

#### Leitsatz

Unzulässige Einbringung der Beschwerde einer Stadtgemeinde durch den Bürgermeister

#### Rechtssatz

Die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach §38 Abs3 Sbg. GdO 1976 (Einschreiten des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Genehmigung des Gemeinderates) überhaupt gegeben sind, kann im vorliegenden Fall auf sich beruhen, weil die Genehmigung der Beschwerdeerhebung durch den Gemeinderat weder unverzüglich iS der zitierten Gesetzesvorschrift noch innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof festgesetzten Frist erfolgt ist.

Da der Beschwerde kein Beschluß des hiefür zuständigen Gemeinderates zugrundeliegt, war sie als unzulässig zurückzuweisen.

#### **Entscheidungstexte**

• B 389/89 Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.06.1989 B 389/89

### **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Gemeinderecht Organe

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1989:B389.1989

#### Dokumentnummer

JFR\_10109372\_89B00389\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$